

Dierolf Rechtsanwälte AG · Gluckensteinweg 10-14 · 61350 Bad Homburg v.d.H.

Gemeinde Schöneck
- Gemeindevorstand -
Herrnhofstr. 8
61137 Schöneck

Gluckensteinweg 10-14
61350 Bad Homburg v.d.H.

Telefon: +49 6172-17 13-0
Fax: +49 6172-17 13-13
E-Mail: Kanzlei@Dierolf.org

Taunus Sparkasse
BLZ: 512 500 00
Konto: 18003520
IBAN: DE33512500000018003520
BIC: HELADEF1TSK

Dierolf Rechtsanwälte AG ist eine
Aktiengesellschaft
AG Bad Homburg, HRB 10854
USt-Id-Nr.: 259619858
Sitz: Bad Homburg v.d.H.

Rechtsanwalt Axel Dierolf
(Vorstandsvorsitzender)

Aufsichtsrat:
Rechtsanwalt Dr. Jörg Dierolf
(Vorsitzender)
Rechtsanwalt Christian F. Jaensch
Steuerberater Stefan Vieth

Bearbeiter/in
RA Friedrich

Unser Zeichen
16/00331

Ihr Zeichen

Bad Homburg, den
15.04.2016

Bürgerbegehren „Rettet das Alte Schloss Büdesheim“ in Schöneck

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rück,

in o.a. Angelegenheit wenden wir uns heute namens und in Vollmacht der
Vertrauensleute Markus Scharf und Björn-Magnus Becker an die Gemeinde Schöneck.

Unseren Mandanten ist die Mitteilung des Gemeindevorstands an die
Gemeindevertretung vom 14.04.2016 zur Kenntnis gelangt. In dieser Mitteilung wird
ausgeführt, dass ausweislich eines Rechtsgutachtens des Hessischen Städte- und
Gemeindebundes unter Berufung auf eine nicht näher bezeichnete Entscheidung des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ein Vorschlag zur Kostendeckung hinsichtlich des
Verkaufserlöses hätte erfolgen müssen.

In Anbetracht des fehlenden Kostendeckungsvorschlags sei das Bürgerbegehren als
unzulässig zu bezeichnen.

Dieser Meinung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes können wir uns nicht anschließen.

Eine Recherche über die Rechtsprechungsdatenbank hat eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit dem angeführten Inhalt auch nicht aufgeworfen. Wohl aber eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW (Beschluss vom 19.03.2004, - 15 B 522/04 -, bei juris) zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Bürgerbegehren gegen den Verkauf von Gemeindevermögen einen Kostendeckungsvorschlag enthalten muss und was in diesem Zusammenhang „Kosten der verlangten Maßnahme“ sind. Zu diesem Punkt eines Bürgerbegehrens sind der Wortlaut der Gemeindeordnungen für die Länder Hessen und NRW identisch.

Den wesentlichen Passus der Entscheidung geben wir nachfolgend im Wortlaut wieder, fügen die Entscheidung unserem Schreiben dazu in voller Länge bei.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegner ist das Bürgerbegehren auch nicht deshalb unzulässig, weil es keinen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthielte. Ein Kostendeckungsvorschlag ist nämlich entbehrlich, weil das Gesetz ihn hier nicht fordert. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist ein Vorschlag "für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme" erforderlich. Die zur Entscheidung zu bringende Frage des Bürgerbegehrens bezieht sich nicht auf eine kostenauslösende Maßnahme. Gefordert wird das Unterlassen der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Dies löst keine Kosten im Sinne dieser Vorschrift aus.

Der Begriff der Kosten erfordert in seinem Begriffskern Aufwendungen aus Ressourcen, um mit ihrer Hilfe etwas zu erreichen. Es ist schon eine Erweiterung dieses Begriffskerns, wenn man unter Kosten auch noch Einbußen verstehen will, die (ungewollte) Folge eines Verhaltens sind, etwa in Form der Minderung vorhandener Güter (positiver Schaden) oder gar in Form der Nichtrealisierung einer Gütervermehrung (entgangener Gewinn, vgl. dazu § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuches). In beiden Fällen geht es allerdings wie bei Kosten im engeren Sinne um die Verminderung des Vermögens. So verstandene Kosten hätten etwa das Unterlassen kostenmindernder Maßnahmen (z. B. Schließung einer kostenträchtigen gemeindlichen Einrichtung) oder der Verzicht auf vermögensmehrende Maßnahmen (etwa das Aufstellen von Parkscheinautomaten) zur Folge.

Vgl. Hess. VGH, Urteil vom 28. Oktober 1999 - 8 UE 3683/97 -, NVwZ-RR 2000, 451 (Unterlassen des Abrisses eines renovierungsbedürftigen Hauses); VG Köln, Urteil vom 19. November 1999 - 4 K 7263/97 -, NVwZ-RR 2000, 455, und VG Düsseldorf, Urteil vom 20. November 1998 - 1 K 11351/96 -, NWVBl. 1999, 194, (jeweils Unterlassen der Parkraumbewirtschaftung durch Aufstellen von Parkscheinautomaten).

Dass die erwartete Einnahme entfällt, wenn es nicht zum Verkauf der Gesellschaftsanteile kommt, macht diesen Einnahmeausfall hier jedoch unter keinem dieser Gesichtspunkte zu Kosten der vom Bürgerbegehren verlangten Unterlassung einer Veräußerung. Selbst wenn man

nämlich in Anwendung des erweiterten Kostenbegriffs auch den Fall einbezieht, dass das Unterlassen eines Verkaufs für eine Gemeinde einen Schaden in Form entgangenen Gewinns nach sich zieht, könnte daraus hier nicht die Erforderlichkeit eines Kostendeckungsvorschlags hergeleitet werden. Ein Schaden in Form entgangenen Gewinns würde voraussetzen, dass der Gemeinde für die Gesellschaftsanteile ein Kaufpreis geboten wird, der über deren Marktwert liegt. Dafür fehlt hier jeglicher Anhaltspunkt.

Jedenfalls außerhalb des Begriffs der "Kosten der verlangten Maßnahme" liegen bloße Vermögensfolgen, die daran anknüpfen, wie der im Falle eines Verkaufs zu erzielende Erlös verwendet werden soll. Dies gilt etwa, wenn der Verkaufserlös zur Kreditablösung oder zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzt werden soll, diese Einnahme aber entfällt, wenn der Verkauf unterbleibt, und in der weiteren Folge dadurch ein erhöhter Kreditaufwand entsteht. Diese Kausalkette rechtfertigt es nicht, die Erhöhung des Kreditaufwands einem Bürgerbegehren zuzuordnen, das sich gegen den Verkauf wendet.

Anders aber VG Köln, Beschluss vom 26. Februar 2002 - 4 L 53/02 -, NWVBl. 2002, 319 (321).

Der Sinn und Zweck eines Kostendeckungsvorschlages verbietet die Einbeziehung derartiger Vermögensfolgen in den Kostenbegriff des § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Dieser soll sicherstellen, dass die Bürger keine Maßnahmen beschließen, ohne über die Aufbringung der Mittel, die wegen der vermögensmindernden Folge der Maßnahme aufgewandt werden müssen, im Wege eines Deckungsvorschlags zu befinden. Ein die Verantwortung für die Gemeinde ernst nehmendes Bürgerbegehren darf im Interesse der Schonung des Gemeindevermögens keine Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Vermögensfolgen beschließen.

Dieser Zweck rechtfertigt es jedoch nicht, alle durch die verlangte Maßnahme äquivalent-kausal verursachten Vermögensminderungen einzubeziehen, sondern nur solche, für die nach dem Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlags eine Verantwortlichkeit aus der verlangten Maßnahme abgeleitet werden kann. Es muss ein Zurechnungszusammenhang zur verlangten Maßnahme bestehen.

Vgl. zur Begrenzung eines zu ersetzenden Schadens unter dem Gesichtspunkt des Zurechnungszusammenhangs Heinrichs, in: Palandt, BGB, 63. Aufl., Vorb v § 249 Rn. 54 ff.

Würde man demgegenüber auf eine Begrenzung des Kostenbegriffs verzichten, würde dies dem Bürgerbegehren im Übrigen Anforderungen aufbürden, die sachlich nicht gerechtfertigt und angesichts ihrer Komplexität häufig nicht erfüllbar wären.

Der danach zu fordernde Zusammenhang zwischen dem Ausfall des Kaufpreises infolge Unterlassens der Veräußerung auf der einen Seite und der Vermögensminderung durch weiterlaufende Zinslasten oder Neubegründung von Kreditverbindlichkeiten auf der anderen Seite fehlt: Letztere sind nicht die Kosten der Unterlassung der Veräußerung, sondern die Kosten einer unabhängig von ihr getätigten oder beabsichtigten und mit ihr in keinem inneren Zusammenhang stehenden Kreditaufnahme.

Zusammengefasst ergibt sich aus der Entscheidung, dass bei einem Bürgerbegehren, mit welchem die Veräußerung von Gemeindevermögen verhindert werden soll, die zur Entscheidung zu bringende Frage sich nicht auf eine kostenauslösende Maßnahme bezieht.

Weiterhin liegen bloße Vermögensfolgen, die daran anknüpfen, wie der zu erzielende Verkaufserlös verwendet werden soll, außerhalb des Begriffs der „Kosten der

Maßnahme“. Dies gilt auch dann, wenn der Verkaufserlös zur Kreditablösung oder Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzt werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens ausreichend.

Andere Mängel oder Fehler, die gegen die Zulässigkeit sprechen, sind vom Städte- und Gemeindebund nicht aufgezeigt und werden auch hier nicht gesehen,

Mit freundlichen Grüßen

DIEROLF Rechtsanwälte AG durch

Roland Friedrich

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht